

Kurztitel

Rechtshilfe im wechselseitigen rechtlichen Verkehr (Jugoslawien)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 224/1955

Typ

Vertrag – Jugoslawien

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

12.12.1955

Index

29/05 Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen

Text**I. TEIL.****Rechtsschutz, Zustellung und Rechtshilfe in Zivilsachen.****Rechtsschutz.****Artikel 1.**

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Staaten haben auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Staates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen unter den gleichen Bedingungen wie Inländer auftreten.

Anmerkung

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die prozessuale Stellung, nicht aber auf die materiell-rechtliche Anspruchsberechtigung.

Schlagworte

Fremdenrecht

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2023

Gesetzesnummer

10001938

Dokumentnummer

NOR12025657

alte Dokumentnummer

N2195513193T